

## Zur Abfassungszeit der *Expositio brevis antiquae liturgiae Gallicanae*

Von Hugo Koch, München

In seinen *Etudes de liturgie et d'archéologie chrétienne*, Paris 1919, S. 247f. behauptet P. Batiffol, ich hätte in der *Tüb. Theol. Quartalschr.* 1900, S. 529, die sogen. *Expositio brevis antiquae liturgiae Gallicanae* aus keinem anderen Grunde dem Bischof Germanus von Paris abgesprochen, als deshalb, weil sie mit dem Satze beginne: *Prima igitur ac summa omnium carismatum missa canetur*. Er wundert sich darum, daß diese „critique sommaire“ auf einen Gelehrten, der sonst „plus près regardant“ sei, nämlich auf Bardenhewer (*Patrologie*<sup>3</sup> 1910, S. 559) Eindruck gemacht habe.

Wie verhält es sich in Wirklichkeit? In meiner Abhandlung über die Büberentlassung in der abendländischen Kirche (*Theol. Quartalschr.* 1900, S. 481—534) kam ich S. 525—529 auf die dem Bischof Germanus von Paris († 576) zugeschriebene, aus zwei Briefen bestehende, *Expositio brevis* zu sprechen und stellte fest, daß darin die Katechumenen-Entlassung nicht mehr als lebendiger kirchlicher Brauch, sondern nur noch als geschichtliche Erinnerung erwähnt und zugleich der irrige Satz aufgestellt sei, die Katechumenen hätten nach ihrer Entlassung während des eucharistischen Gottesdienstes vor der Türe auf dem Boden liegen müssen. Daraus schloß ich, daß jene Schrift nicht aus der Mitte des 6. Jahrhunderts stammen könne, sondern späteren Ursprungs sein müsse, da die gallischen Konzilien aus dem Anfang des Jahrhunderts noch die alte Ordnung, nämlich die Entlassung der Katechumenen nach Hause, bezeugten und diese Ordnung sicher ebenso noch geraume Zeit fortbestanden habe, wie die Verhältnisse, auf denen sie beruhte. Zum Schluß suchte ich dann zu erklären, wie die irrtümliche Zuweisung der Schrift an Germanus entstanden sei. Da nämlich der Eingang bei Martène, bzw. bei Migne PL. 72, 89 lautet: *Germanus episcopus Parisius scripsit de missa: Prima igitur ac summa omnium carismatum missa canetur*, so vermutete ich, daß der Satz *Prima igitur etc.* ein Zitat aus Germanus sei, und daß dieses Zitat am Anfang der *Expositio* den Anlaß gegeben habe, ihm die ganze Schrift zuzuschreiben.

Angesichts dessen ist eine Verwunderung nicht darüber am Platz, daß meine Kritik auf Bardenhewer Eindruck machte, sondern nur darüber, daß ein Gelehrter wie Batiffol von dieser Kritik gerade die Hauptsache unterschlägt und den schließlichen Versuch, den Irrtum zu erklären, für den einzigen Beanstandungsgrund ausgibt. Man könnte fast glauben,

Batiffol habe von meinen Ausführungen nur den Schluß S. 529 gelesen, wenn er nicht zugleich behauptete, daß „Hugo Koch avait besoin de se défaire sur un point du témoignage de l'Expositio brevis“. Aber auch diese Behauptung ist unzutreffend, da meiner Aufstellung, daß es in der abendländischen Kirche keine Büsserentlassung gegeben habe, aus der *Expositio brevis* keinerlei Schwierigkeiten erwachsen, wie ich klar dargetan zu haben glaube. Was die Katechumenen-Entlassung betrifft, so sagt Batiffol selber mit Recht, daß sie in unserer Schrift ‚*caticuminum*‘ genannt sei, und er bemerkt hierüber S. 262: „A l'époque où il écrit, on observe encore le ‚*caticuminum*‘, bien que dans l'assistance il ne se rencontre plus de non-baptisés à congédier. Il explique donc le rite du ‚*catechuminum*‘ comme un rite qui survit à sa raison d'être“. Auch er versteht also die betreffende Stelle der *Expositio* (Migne 72, 92) dahin, daß ihr Verfasser nur noch einen liturgischen Entlassungsruf des Diakons, keine wirkliche Entlassung von Nichtgetauften mehr kennt. Ob aber unter diesen Umständen die Schrift dem 6. Jahrhundert angehören könne, und wie weit eine Zeit, die nur noch den Diakonsruf kennt und diesen ‚*caticuminum*‘ nennt, von der Zeit der wirklichen Katechumenen-Entlassung als einer *vigens ecclesiae disciplina* entfernt gewesen sein muß, darüber hat er sich keine Gedanken gemacht.

Wie sehr ich nun aber mit meiner Kritik im Rechte war, zeigt jetzt der gelehrte Benediktiner A. Wilmart in seiner vorzüglichen Abhandlung über St. Germain de Paris in dem jüngst erschienenen Doppelheft des von Cabrol und Leclercq herausgegebenen *Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie*, fasc. LX u. LXI (Paris 1924), p. 1049—1102, worin die Frage endgültig erledigt wird. Wilmart erkennt meinen Einwand bezüglich der Katechumenen-Entlassung als berechtigt an (p. 1097 not. 1) und kommt seinerseits in umfassender Erörterung der *Expositio*, namentlich durch Feststellung ihrer Abhängigkeit von Isidor von Sevilla († 636) nach dem Vorgang von E. Bishop (*Liturgica historica*. Oxford, 1918, p. 131 not. 1) zum Ergebnis, daß sie nicht von Germanus stammt, sondern ein oder anderthalb Jahrhundert später entstanden ist.

Auch den rätselhaften Eingang der Schrift (bzw. des ersten Briefes) hat Wilmart befriedigend erklärt.

In der Handschrift von Autun lautet er nämlich so:

Capitula patrum traditionum suscipimus. Quomodo solemnus ordo ecclesiae agetur.

Quibus vel instructionibus Kanon ecclesiasticus decoratur. Germanus episcopus Parisius scripsit de missa.

Prima igitur ac summa omnium carismatum missa canetur.

Von diesem Eingang sind beim ersten Herausgeber Martène und danach bei Migne die ersten Worte weggelassen.

Batiffol (S. 247 ff.) faßt den Eingang so:

Capitula patrum traditionum suscipimus.

Quomodo solemnus ordo ecclesiae agitur quibusve instructionibus

Kanon ecclesiasticus decoratur, Germanus episcopus Parisius scripsit.  
[De missa] Prima igitur etc.

Er betrachtet also die Worte De missa als Glosse und ist außerdem der Ansicht, daß vom ersten Brief der Anfang, vom zweiten der Schluß fehle.

Wilmart aber erklärt die Worte Germanus . . . missa für eine Glosse und faßt den Eingang so:

Capitula paternarum traditionum suscipimus, quomodo solemnissimus ordo ecclesiae agitur quibusve instructionibus Kanon ecclesiasticus decoratur. Prima igitur etc.

Damit erhält in der Tat das sonst so auffallende ‚igitur‘ sein gutes Recht.

## Hinkmar von Rheims und Ludwig III. von Westfranken

### Eine kirchenrechtliche Untersuchung

Von Lic. Gerhard Ehrenforth, Goschütz (Schlesien)

Die nachfolgende Untersuchung macht sich zur Aufgabe, die kirchenrechtliche Bedeutung eines Kampfes herauszustellen, der während der dreijährigen Regierungszeit Ludwigs III. von Westfranken (879—82) zwischen diesem selbst und seinem ersten Erzbischof Hinkmar von Rheims geführt wird.

Das Jahr 879 findet mit der damaligen Lage die Voraussetzungen zu einem solchen Konflikt vor. Trotz der meist kirchenfreundlichen Haltung Karls des Kahlen und auch Ludwigs d. St. ist der Zustand stärkster Spannung zwischen kirchlichem und staatlichem Recht keineswegs behoben. In der fränkischen Geistlichkeit ist man sich vielmehr genau so wie zur Zeit Ludwigs d. Fr. auch jetzt noch klar über den unüberbrückbaren Gegensatz der beiderseitigen Ansprüche. Ein Nachgeben der Kirche gegenüber dem König ist stets nur notgeborene und darum zeitlich bedingte Politik. In Wahrheit hat auch das persönliche Einvernehmen zwischen Karl d. K. und seinem Staatskanzler Hinkmar von Rheims nicht zu hindern vermocht, daß die von Rom unterstützte hochkirchliche Opposition der Kreise um Pseudoisidor mehr denn je den Willen zur Freiheit und Herrschaft der Kirche (Civitas Dei) unter dem fränkischen Klerus zu stärken und zu erweitern wußte. Überdies steht seit der